

1. Entwurf Landesschülerrat

Anträge an den Landesschülerrat am 01.12.2018 in Gießen

1		
2		
3		
4		
5	A1 Konsequenz für Gleichberechtigung 01	2
6	A2 Konsequenz für Gleichberechtigung 02	2
7	A3 Konsequenz für Gleichberechtigung 03	2
8	A4 Ausschluss der Öffentlichkeit.....	3
9	A5 Der Landesschülerrat wolle auf Empfehlung des Evaluationsausschusses hin beschließen 01	3
10	A6 Der Landesschülerrat wolle auf Empfehlung des Evaluationsausschusses hin beschließen 02	4
11	A7 Der Landesschülerrat wolle auf Empfehlung des Evaluationsausschusses hin beschließen 03	5
12	A8 Einsetzung des ständigen Ausschusses für Partizipation und Evaluation des Landesschülerrates Hessen	5
13	B1 Fächerwahl in der Oberstufe	8
14	B2 Feste Verankerung der SV-Stunde im Stundenplan.....	8
15	B3 Veränderung der Rechtsstellung für Delegierte des Landesschülerrates/Stadtschülerrates	9
16	B4 Aufklärungsarbeit vor Schülervertretungswahlen	9
17	B5 Einführung von Urwahlen in Schulen.....	10
18	B6 Einführung des Beschlussrechts der Schulkonferenz.....	10
19	B7 Einführung des Klassenrates	11
20	B8 Halbjährliche Schüler*innenumfrage zur Schule und Unterrichtsqualität	11
21	B9 Etablierung von Plattformen zur offenen Aussprache bei Problemen	12
22	B10 Einführung digitaler Beschwerdewege	13
23	B11 Sinnvolles Vertretungskonzept für Schulen	13
24	B12 Etablierung eines Qualitätsstandards an Schulen	14
25	B13 Zielsetzung für den Unterricht	14
26	B14 Überarbeitung aktueller Kerncurricula	14
27	B15 Mehr Geschichtsthemen mit aktuellem Bezug.....	15
28	B16 Abwahlmöglichkeit des Mathematikunterrichts nach der Q2	15
29	B17 Praxisnaher Unterricht in den Fächern Kunst & Musik.....	16
30	B18 Einführung eines Digitalisierungsstandards.....	16
31	B19 Abschaffung der Grundschulnoten	17
32	B20 Fortbildungen zum Thema Mobbing	18
33	B21 Keine Konfiszierung von Schüler*inneneigentum,	18
34	B22 Einführung eines landesweiten Diskriminierungsverbotes.....	19
35	B23 Abschluss als Voraussetzung der Schulbeendigung.....	20
36	B24 Einführung digitaler Vertretungspläne	20
37	B25 Gleiche Bedingung, gleiche Abschlüsse	20
38	B26 Abschaffung des §13 Absatz 2. OAVO, Überprüfung rechtlicher Mittel	21
39	B27 Gegen bundesweite Bildungsgerechtigkeit	21

Die Anträge A1 bis A8 wurden schon zum Landesschülerrat vom Mai 2018 eingereicht, aber dort nicht behandelt oder vertagt. Sie werden in der Sitzung am 01.12.2018 an erster Stelle bevorzugt behandelt.

43 **Die Anträge B1 bis B27 wurden schon zum Landesschülerrat vom Oktober 2018 eingereicht, aber dort nicht be-**
44 **handelt oder vertagt. Sie werden in der Sitzung am 01.12.2018 an zweiter Stelle bevorzugt behandelt.**

45
46 **Es sind keine neuen Anträge an die Landesgeschäftsstelle gesendet worden.**

47
48 **Änderungsanträge an die Anträge bitte mit genauen Zeilenangaben versehen. Für die Zeilenangaben orientiert ihr**
49 **euch bitte an diesem Dokument.**

50 **A1 Konsequent für Gleichberechtigung 01**

51 *AntragsstellerInnen: Amira Mehr, Maurice Schiller (LSR-Delegierter), Jan-Hendrik Schaadt (LSR-Delegierter)*

52
53 **Der „Landesschülerrat“ möge beschließen:**
54
55 Der LandesschülerInnenrat möge sich dafür einsetzen, die Namensgebung im Sinne der Gleichstellung der Ge-
56 schlechter abzuändern. Hierzu soll der aktuell bestehende Name der „Landesschülervertretung“ durch eine berück-
57 sichtigende Form der Geschlechter zur „LandesschülerInnenvertretung“ abgewandelt werden. Des Weiteren möge
58 der Begriff „Landesschülerrat“ nun fortwährend auf Publikationen und sonstigen Materialien, beispielsweise an die
59 VertreterInnen der LandesschülerInnenvertretung, sowie auf den Social-Media-Kanälen mit dem Begriff „Landes-
60 schülerInnenrat“ substituiert werden.

61
62 **Begründung:**
63 Erfolgt mündlich

64 **A2 Konsequent für Gleichberechtigung 02**

65 *AntragsstellerInnen: Nora Schuhmann (LaVoMi, KSSP, LSR-Deli), Leah Bersch (LSR-Deli), Julien Nagel (LaVoMi) und*
66 *Johannes Füßler (LaSchuBei)*

67
68 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**
69
70 Folgende Änderung in der GO durchzuführen: Beim § 20, Absatz (10) soll als neuer Punkt e) eingefügt werden
71 e) Überprüfung des Antrags über dessen Legitimität mit unserem (bildungs-)politischen Mandat

72
73 **Begründung:**
74 Die LSV ist die Interessenvertretung aller Schülerinnen und Schüler Hessens. Als solche ist es ihre Aufgabe die Inte-
75 ressen der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Bildungspolitik zu vertreten. Aufgabe der LSV ist es nicht An-
76 träge zu beschließen, welche nicht ins bildungspolitische Mandat der LSV fallen. Um langen Diskussionen vorzubeu-
77 gen, soll so frühzeitig ein Antrag abgelehnt werden.

78 **A3 Konsequent für Gleichberechtigung 03**

79 *AntragsstellerInnen: Nora Schuhmann (LaVoMi, KSSP, LSR-Deli), Leah Bersch (LSR-Deli), Julien Nagel (LaVoMi) und*
80 *Johannes Füßler (LaSchuBei)*

81
82 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**
83
84 Es soll ein *Ausschuss zur Reorganisation der Beschlusslage* gegründet werden. Dieser setzte sich aus jeweils vier
85 Vertretern des Landesschülerrates sowie vier Vertretern des Landesvorstandes zusammen, die aus der Mitte des
86 jeweiligen Gremiums gewählt werden. Zusätzlich soll vom LSR eine Person gewählt werden, dessen Aufgabe es ist,
87 den *Ausschuss zur Reorganisation der Beschlusslage* einzuberufen, vor- und nachzubereiten und zu moderieren, sie
88 erhält kein Stimmrecht, sondern hat lediglich eine beratende bzw. leitende Funktion.

89 Die Aufgabe des *Ausschuss zur Reorganisation der Beschlusslage* ist es:
90 1. Themenbereiche für LSV Anträge zu erarbeiten welche langfristig als Referentenposten dienen sollen sowie
91 die derzeitige Beschlusslage in diese Themenbereiche zu unterteilen (siehe Aktionspapier). Die Themenge-
92 biete könnten bspw. die bereits bestehenden Referentenposten sein. Die jeweiligen Referentinnen und
93 Referenten während dann für die jeweiligen Beschlüssen und deren Umsetzung zuständig.

- 94 2. Eine sinnvolle Neustrukturierung der Beschlusslage vorzunehmen. Hierfür sollen folgende parallel laufende
95 Versionen der Beschlusslage erarbeitet werden:
96 *a) Monsterbeschlusslage* mit **allen** jemals angenommenen **Anträgen** in chronologischer Reihenfolge ggf. mit Kommen-
97 taren zu Streichungen etc.
98 *b) Positionspapier der LSV Hessen: aktuelle politische Forderungen* sortiert in Themengebiete
99 *c) Aktionspapier: bereinigte Beschlusslage* in Referentenprotokollen geordnet (ausgenommen organisatorische- und
100 Haushaltbeschlüsse)
101 *d) Organisationspapier:* Leitfäden für die Arbeit der LSV auf Grundlage der **organisatorischen Beschlusslage**
102 3. Die in d) genannten Leitfäden für die Arbeit der LSV auf Grund der organisatorischen Beschlusslage auszu-
103 arbeiten
104 4. Langfristige Lösungswege zur Erarbeitung und Wahrung der Aktualität der Papiere b)-d) auszuarbeiten und
105 dem LSR vorzustellen
106
107 Zukünftig soll jede/r Antragsstellerin/soll zu neuen Anträgen direkt ein passendes Themengebiet angeben.
108 Sollte dies vom LSR nicht gewünscht sein, gib es folgende Alternativen die der LSR bedenken sollte:
109 1) Eine Gruppe von Menschen soll sich während des LSR nach jedem angenommenen Antrag zusammensetzen und
110 den Antrag einem Gebiet zuordnen und diese Entscheidung anschließend in einer Ja/Nein Wahl zu Abstimmung
111 stellen
112 2) Der LSR soll jeden beschlossenen Antrag einem Gebiet zuordnen
113 3) Der StAPEL soll die Beschlüsse einteilen
114 4) es soll ein ständiger Ausschuss zur Einteilung der Beschlüsse für eine Legislatur gewählt werden.
115
116 **Begründung:**
117 Erfolgt mündlich.

118 **A4 Ausschluss der Öffentlichkeit**

119 *AntragstellerInnen: Evaluationsausschuss*

- 120
121 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**
122
123 Die Geschäftsordnung des Landesschülerrates möge insoweit geändert werden, dass Anträge zum Ausschluss der
124 Öffentlichkeit oder Teilen der Öffentlichkeit nach §17, Abs. 2 in Verbindung mit §20, Abs. 10 Buchstabe b unter
125 Ausschluss der Öffentlichkeit begründet und ggf. abgestimmt werden können, sofern die Antragstellerin oder der
126 Antragssteller dies wünscht. Dementsprechend möge die Geschäftsordnung in §17, Abs. 2 nach Satz 1 um folgenden
127 Satz ergänzt werden:
128
129 „(2) [...]. Die Begründung und gegebenenfalls die Abstimmung über einen solchen Antrag finden auf Wunsch der
130 Antragstellerin oder des Antragstellers unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.“
131
132 **Begründung:**
133 Erfolgt mündlich.

134 **A5 Der Landesschülerrat wolle auf Empfehlung des Evaluationsausschusses hin beschließen 01**

135 *AntragstellerInnen: Evaluationsausschuss*

- 136
137 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**
138
139 Die Geschäftsordnung des Landesschülerrates Hessen wird insoweit geändert, dass ein Antrag auf Feststellung der
140 Beschlussfähigkeit nach §20 Abs. 10 Buchstabe c durch Beantragung bereits eines stimmberechtigten Mitgliedes des
141 Landesschülerrates als angenommen gilt. Dementsprechend wird die Geschäftsordnung in §21, Abs. 3 nach Satz 3
142 um den folgenden Satz ergänzt:
143
144
145 „(3) [...]. Damit ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit als angenommen gilt, genügt die Stimme zweier
146 stimmberechtigter Mitglieder des Landesschülerrates.“

147
148 Einführung einer Kriseninterventionsgruppe im Landesschülerrat
149
150 **Begründung:**
151 Erfolgt mündlich.

152 **A6 Der Landesschülerrat wolle auf Empfehlung des Evaluationsausschus-** 153 **ses hin beschließen 02**

154 *AntragstellerInnen: Evaluationsausschuss*

155
156 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**

157
158 Die Geschäftsordnung des Landesschülerrates wird dahingehend geändert, dass dem §21 Abs. 10 ein Buchstabe k)
159 hinzugefügt wird. Dieser lautet wie folgt:

160
161 *(10) [...] k) Durchführung einer Sitzung der Kriseninterventionsgruppe*

162
163 Weiterhin soll der §21 Abs. 4 um einen Satz ergänzt werden. Dieser lautet wie folgt:

164
165 *(4) Damit ein Antrag auf Durchführung einer Sitzung der Kriseninterventionsgruppe als angenommen gilt, müssen*
166 *diesem mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.*

167
168 Darüber hinaus soll Abschnitt VI. der Geschäftsordnung umbenannt werden in „Kriseninterventionsgruppe, Landes-
169 beirat, Geschäftsführung und Ausschüsse“. Diesem Teil soll ein neuer § 11 eingefügt werden, wobei sich alle weite-
170 ren Paragraphen in ihrer Nummerierung entsprechend verschieben. Der neue Paragraph soll den Namen „Krisenin-
171 terventionsgruppe“ tragen folgende Absätze enthalten:

172
173 *(1) Sitzungen der Kriseninterventionsgruppe werden durch einen Antrag nach §20 Abs. 10 k) einberufen.*

174
175 *(2) Die Kriseninterventionsgruppe hat die Kompetenz, in sitzungsbezogenen Konfliktfällen, die keiner Regelung durch*
176 *die Geschäftsordnung des Landesschülerrates unterliegen, über das weitere Verfahren zu entscheiden. Das Ergebnis*
177 *der Beratung soll dem Landesschülerrat transparent gemacht werden.*

178
179 *(3) Die Kriseninterventionsgruppe setzt sich zusammen aus mindestens einem Mitglied der Redeleitung nach §19 Abs.*
180 *2 Satz 1 sowie den Sprecherinnen und Sprechern der Bezirke nach §13 Abs. 4, im Falle der Abwesenheit einer Spre-*
181 *cherin bzw. eines Sprechers kann gegebenenfalls eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für sie bzw. ihn nachrü-*
182 *cken. Des Weiteren sollen die Beteiligten des Konflikts im Gespräch eingebunden werden.*

183
184 *(4) Bei Annahme eines Antrags auf Durchführung einer Sitzung der Kriseninterventionsgruppe wird die laufende Sit-*
185 *zung des Landesschülerrates mit sofortiger Wirkung für 15 Minuten unterbrochen. Sie kann nur dann fortgeführt*
186 *werden, wenn sich der Landesschülerrat nach diesen 15 Minuten mehrheitlich für die Wiederaufnahme der Sitzung*
187 *entscheidet.*

188
189 *(5) Sitzungen der Kriseninterventionsgruppe sind nicht öffentlich. Entscheidungen der Kriseninterventionsgruppe wer-*
190 *den einstimmig getroffen.*

191
192 *(6) Zu Beratungszwecken kann die Kriseninterventionsgruppe den Landesbeirat der Schülervertretung hinzuziehen.*

193
194 Rederecht in Gremien der Landesschülervertretung

195
196 **Begründung:**
197 Erfolgt mündlich.

A7 Der Landesschülerrat wolle auf Empfehlung des Evaluationsausschusses hin beschließen 03

AntragstellerInnen: Evaluationsausschuss

Der Landesschülerrat möge beschließen:

Die Geschäftsordnung des Landesschülerrates möge insoweit geändert werden, dass das Rederecht nach §19, Abs. 5 und 6 nicht wie bisher auf einen bestimmte Amtsträger der Landes- und Stadt- bzw. Kreisebene beschränkt wird, sondern grundsätzlich auf alle Schülerinnen und Schüler Deutschlands, speziell zur Sitzung eingeladene Personen sowie die Mitglieder des Landesbeirates, der Geschäftsführung und des Landesschulbeirates auszuweiten. Dementsprechend mögen die Absätze 5 und 6 der Geschäftsordnung wie folgt geändert werden:

„(5) Rederecht alle Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in der Bundesrepublik Deutschland besuchen sowie die Vertreterinnen und Vertreter zum Landesschulbeirat, die Mitglieder des Landesbeirates im Rahmen ihres Beratungsauftrages und die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer im Rahmen ihres Arbeitsauftrages. Weiterhin ein Rederecht haben alle Personen, die der Sitzung auf vorherige, persönliche Einladung beiwohnen.“

„(6) Ein Gremium kann mit einfacher Mehrheit beschließen, das Rederecht auf weitere Personen oder Personenkreise zu erweitern oder es diesen zu jederzeit wieder zu entziehen.“

Begründung:

Erfolgt mündlich.

A8 Einsetzung des ständigen Ausschusses für Partizipation und Evaluation des Landesschülerrates Hessen

AntragstellerInnen: Evaluationsausschuss

Der Landesschülerrat möge beschließen:

Der Landesschülerrat wolle auf Empfehlung des Evaluationsausschusses hin beschließen:

1. Der Landesschülerrat wählt zukünftig zu Beginn jeden Schuljahres im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung auf Dauer eines Jahres bis zu fünf Mitglieder in einen neu einzurichtenden Ausschuss, welcher den Namen „Ständiger Ausschuss für Partizipation und Evaluation des Landesschülerrates Hessen“ trägt.

2. Zur Konstituierung

a. Aktiv und passiv wahlberechtigt zur Wahl von Mitgliedern bzw. als Mitglied des ständigen Ausschusses für Partizipation und Evaluation sind alle Mitglieder des Landesschülerrates. Eine Legislaturperiode beginnt mit der Wahl der Ausschussmitglieder und endet zu Beginn der 9. Schulwoche eines Schuljahres (siehe 9b).

b. Es ist darauf hinzuwirken, dass jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus jedem Bezirk der hessischen Landesschülervertretung im ständigen Ausschuss für Partizipation und Evaluation des Landesschülerrates Hessen vertreten ist.

c. Der Landesvorstand bestimmt eine Person aus seiner Mitte sowie dem Kreis der Delegierten für Bundesangelegenheiten, welche mit der organisatorischen Betreuung des Ausschusses beauftragt wird.

d. Es ist weiterhin darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des ständigen Ausschusses für Partizipation und Evaluation nicht durch den Landesschülerrat gewählte Mitglieder des Landesvorstands oder Delegierte für Bundesangelegenheiten sind.

3. Entscheidungen des ständigen Ausschusses für Partizipation und Evaluation werden nach Möglichkeit einstimmig getroffen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Kontroversität dem Landesschülerrat in solchen Fällen, in denen Entscheidungen hier direkte Auswirkungen haben, offenzulegen. Der ständige Ausschuss für Partizipation und Evaluation wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. (Alternativ: Es wird keine Vorsitzende

253 bzw. kein Vorsitzender gewählt, sondern es werden im Bedarfsfall konkrete Personen mit spezifischen Aufgaben be-
254 traut.)

255
256 4. Der ständige Ausschuss für Partizipation und Evaluation des Landesschülerrates Hessen erhält die Aufgabe,
257

258 a. den Landesvorstand dabei zu unterstützen, überregionale Interessen der Kreis- und Stadtschülerräte gegen-
259 über den Schulämtern, den Schulträgern sowie in Einzelfällen den landesweit tätigen Verbänden kommunaler Auf-
260 gabenträger (z. B. hessischer Landkreistag) zu vertreten, indem es geeignete Maßnahmen erarbeitet und sie diesem
261 unterbreitet.

262
263 b. die Vernetzung der Kreis- und Stadtschülerräte auf geeigneten Plattformen zu intensivieren, Informationen
264 und Expertise zu verbreiten und Kooperationen zwischen Kreis- und Stadtschülerräten zu unterstützen.

265
266 c. die Arbeit des Landesvorstands zu begleiten, zu unterstützen und zu evaluieren.

267
268 d. im Novellierungsfall von Gesetzen und Verordnungen, die die Rechte und Aufgaben von Kreis- und Stadt-
269 schülerräte betreffen, basierend auf eigenen Erfahrungen eine Stellungnahme zu verfassen und diesem dem Landes-
270 vorstand vorzulegen.

271
272 e. für den Landesvorstand Konzepte zu erarbeiten, wie Kreis- und Stadtschülerräte, die aufgrund struktureller
273 Defizite nicht hinreichend in der Lage sind, ihren gesetzlichen Aufgaben nachzukommen, nach deren Einverständnis
274 intensiv und langfristig dabei unterstützt werden können, die benötigten Strukturen zu etablieren. Mitglieder des
275 Ausschusses können mit der Durchführung der konzipierten Maßnahmen beauftragt werden.

276
277 5. Der ständige Ausschuss für Partizipation und Evaluation des Landesschülerrates Hessen erhält das Recht,
278

279 a. Anträge und Anfragen an den Landesvorstand zu stellen (siehe 9e).

280
281 b. Erklärungen gegenüber dem Landesschülerrat und dem Landesvorstand abzugeben (siehe 9d).

282
283 c. die im Rahmen seiner Arbeit entstehenden Fahrt- und Sachkosten die finanziellen Mittel des Landesschüler-
284 rates entsprechend der aktuellen Haushaltssatzung abrechnen zu können.

285
286 6. Im Jahr der Beschlussfassung dieses Antrags wird das Gremium nach Genehmigung des Ministeriums zu
287 nächstmöglichen Zeitpunkt gewählt, die Dauer seiner Legislaturperiode bleibt unverändert.

288
289 7. Die Geschäftsordnung des Landesschülerrates möge wie folgt geändert werden:

290
291 a. Dem §3 wird folgender Absatz als neuer Absatz 9 hinzugefügt:

292
293 „Der LSR wählt jedes Schuljahr auf seiner ersten Sitzung bis zu fünf Mitglieder des ständigen Ausschusses für Partizi-
294 pation und Evaluation des Landesschülerrates Hessen aus seiner Mitte. Die allgemeinen Wahlvorschriften aus dieser
295 Geschäftsordnung und der, die Schülervertretungen betreffenden Rechtsverordnung gelten sinngemäß “

296
297 b. Dem §3 wird folgender Absatz als Absatz 10 hinzugefügt:

298
299 „Die Legislaturperioden des ständigen Ausschusses für Partizipation und Evaluation beginnen mit der Wahl seiner
300 Mitglieder und enden zu Beginn der 9. Woche eines Schuljahres.“

301
302 c. Nach §13 „Ausschüsse“ wird der Geschäftsordnung ein neuer Abschnitt VII. „Ständiger Ausschuss für Parti-
303 zipation und Evaluation“ hinzugefügt. Darin enthalten ist der §14 Aufgaben und Rechenschaftspflicht. Nachfolgende
304 Abschnitte und Paragraphen werden in Ihrer Nummerierung entsprechend verändert. Er enthält folgende Absätze:

305
306 „(1) Der ständige Ausschuss für Partizipation und Evaluation wird gemäß §3, Abs. (9) und §3, Abs. (10) aus bis zu fünf
307 Mitgliedern des Landesschülerrates, die sich durch besondere Erfahrung auszeichnen, gebildet. Es ist darauf hinzu-
308 wirken, dass darunter mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Bezirks des Landesschülerrates Hessen
309 nach §13 Abs. 4 vorhanden ist. Es ist weiterhin darauf hinzuwirken, dass diese nicht gewählte Mitglieder des Landes-
310 vorstands oder Delegierte für Bundesangelegenheiten sind.

311
312 (2) Der ständige Ausschuss für Partizipation und Evaluation erhält die Aufgabe,
313
314 a) den Landesvorstand dabei zu unterstützen, überregionale Interessen der Kreis- und Stadtschülerräte gegen-
315 über den Schulämtern, den Schulträgern sowie in Einzelfällen den landesweit tätigen Verbänden kommunaler Auf-
316 gabenträger auf Grundlage der Beschlusslage zu vertreten, indem er geeignete Maßnahmen ausarbeitet und sie dem
317 Landesvorstand unterbreitet. Der Ausschuss kann mit der Durchführung entsprechender Maßnahmen durch den Lan-
318 desvorstand beauftragt werden.
319
320 b) die Vernetzung und den Austausch zwischen hessischen Kreis- und Stadtschülerräten zu fördern sowie die
321 Arbeit des Landesvorstands zu unterstützen.
322
323 c) die Arbeit des Landesvorstands zu unterstützen und zu evaluieren. Zu Projekten, dem Jahresplan und dessen
324 Umsetzungen sowie Veranstaltungen verfasst er zu deren Ende, im Bedarfsfall auch während deren Verlauf, einen
325 Evaluationsbericht, den er dem Landesvorstand und dem Landesschülerrat vorlegt. Zu Sitzungen des Landesschüler-
326 rates und Klausurtagungen des Landesvorstands kann genannter des Landesschülerrates und Klausurtagungen des
327 Evaluationsberichtes im Bedarfsfall verfasst und vorgelegt werden. Hierbei sind insbesondere die Aspekte Effizienz,
328 Umsetzung und Veränderungsbedarf evaluierter Inhalte zu beleuchten. Der Evaluationsbericht soll sich aus Gründen
329 der Vergleichbarkeit an der Form vorheriger Evaluationsberichte orientieren und konstruktiv formuliert sein.
330
331 Weitere Aufgaben können dem Gremium per Beschluss des Landesschülerrates oder des Landesvorstands übertragen
332 werden. Diese Übertragungen sollen temporär stattfinden.
333
334 (3) Der ständige Ausschuss für Partizipation und Evaluation trifft Entscheidungen einstimmig. Der ständige Ausschuss
335 für Partizipation und Evaluation wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. (Alternativ: Es wird
336 keine Vorsitzende bzw. kein Vorsitzender gewählt, sondern es werden im Bedarfsfall konkrete Personen mit spezifi-
337 schen Aufgaben betraut.)
338
339 (4) Die Mitglieder des ständigen Ausschusses für Partizipation und Evaluation legen gegenüber dem Landesschülerrat
340 Rechenschaft für die von Ihnen geleistete Arbeit ab.
341
342 d. Dem bisherigen §19 (bei Beschluss des Antrags zukünftig §20) wird in Absatz 5 nach dem Satz „In Sitzungen
343 des LSRs haben auch die Kreis- und Stadtschulsprecherinnen und Kreis- und Stadtschulsprecher Rederecht.“ folgender
344 Satz hinzugefügt:
345
346 „Einem Vertreter oder einer Vertreterin des ständigen Ausschusses für Partizipation und Evaluation ist zu Beginn
347 jeder Sitzung des Landesschülerrates im Bedarfsfall einmalig, bei Sitzungen des Landesvorstands jederzeit das Wort
348 zur Abgabe einer Erklärung über die Arbeit des Gremiums zu erteilen“.
349
350 e. Im bisherigen §20 (bei Beschluss des Antrags §21) wird in Absatz 1 der letzte Satz „Darüber hinaus können
351 Anträge an den Landesvorstand auch von anderen Schüler/innenräten gestellt werden.“ wie folgt ersetzt:
352
353 (1) Darüber hinaus können Anträge und Anfragen an den Landesvorstand auch von anderen Schüler/innenräten so-
354 wie dem ständigen Ausschuss für Evaluation und Partizipation des Landesschülerrates gestellt werden.
355
356 f. Dem bisherigen §21 (bei Beschluss des Antrags §22) wird in Absatz 1 nach dem ersten Satz „Einer Änderung
357 dieser Geschäftsordnung müssen sechzig Prozent der Mitglieder des LSRs zustimmen.“ folgender neuer Satz als zwei-
358 ter Satz hinzugefügt:
359
360 „Vor Änderungen dieser Geschäftsordnung, die den ständigen Ausschuss für Evaluation und Partizipation betreffen,
361 ist unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von mindestens 4 Wochen vor einem möglichen Geschäftsordnungsän-
362 derungsbeschluss dem Gremium die Möglichkeit zu offerieren Stellung zu beziehen und diese vor dem Landesschü-
363 lerrat kund zu tun.“
364
365 g. Im bisherigen §13 wird Absatz (3) „Der Landesschülerrat beurteilt im Rahmen seiner vorletzten ordentlichen
366 Sitzung einer jeden Wahlperiode erneut, ob ein Evaluationsausschuss eingesetzt werden und nach welchen Leitfragen
367 er gegebenenfalls arbeiten soll. Die Diskussion hierzu muss als ordentlicher Tagesordnungspunkt „Beratung über die
368 Einsetzung eines Evaluationsausschusses“ aufgeführt sein.“ ersetzt durch folgenden Absatz:

369
370 „(3) Der Landesschülerrat legt dem ständigen Ausschuss für Partizipation und Evaluation im Rahmen seiner vorletzten
371 ordentlichen Sitzung jeder Wahlperiode einen Kriterienkatalog für die Erstellung des Evaluationsberichtes nach §14,
372 Abs. 2c vor. Der Evaluationsbericht soll sich an diesen Schwerpunkten orientieren und dem Landesschülerrat hierzu
373 gegebenenfalls Handlungsvorschläge unterbreiten.“ Die Diskussion hierzu muss als ordentlicher Tagesordnungs-
374 punkt „Beratung über die Schwerpunktsetzung des Evaluationsberichtes“ aufgeführt sein.“
375

376 **Begründung:**
377 Erfolgt mündlich.

378 **B1 Fächerwahl in der Oberstufe**

379 *Antragstellerin: Marleen Appuhn*

380
381 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**
382
383 Die Wichtigkeit von Gesellschaftswissenschaften wird in der Oberstufe nicht in ausreichender Form durch die mög-
384 liche Leistungskurskombination gewürdigt. Fächer wie Politik und Wirtschaft sind ein wichtiger Bestandteil des all-
385 gemeinbildenden Abiturs und extrem wichtig für die Vorbereitung auf das zukünftige Arbeitsleben von SuS und somit
386 dem deutschen Arbeitsmarkt. Daher ist es nicht vertretbar, dass es nicht möglich ist zwei Gesellschaftswissenschaften
387 als Leitungskurs zu wählen oder eine Gesellschaftswissenschaft in gleicherweise wie Naturwissenschaften und Fremd-
388 sprachen mit anderen Fächern zu kombinieren.
389 Der LSR möge sich für die Gleichbehandlung von Gesellschaftswissenschaften mit Naturwissenschaften und Fremdspra-
390 chen bei der LK wahl aussprechen.

391
392 **Begründung:**
393 erfolgt mündlich.

394 **B2 Feste Verankerung der SV-Stunde im Stundenplan**

395 *Antragsteller: Marcel Kalif, Pura Treue, Kevin Saukel*

396
397 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**
398
399 Der Landesschülerrat fordert, dass die Schülervertretungsstunde (§21 (2) Sch/StudVertV) nicht mehr auf Antrag zu
400 erfolgen hat, sondern fest im Stundenplan verankert wird und darüber hinaus Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt
401 werden sollen, um die Schülerinnen und Schüler über Möglichkeiten für den Ablauf und die Themen einer Schüler-
402 vertretungsstunde näher zu bringen.

403
404 **Begründung:**
405 Die Schülervertretungsstunde wird aktuell von Schülervertreterinnen und Schülervertretern nur sehr eingeschränkt
406 wahrgenommen, da des Ersteren die Schülerinnen und Schüler keine Informationen darüber besitzen, dass sie wö-
407 chentlich eine Schülervertretungsstunde ausführen dürfen und gleichzeitig auch zu wenige Hilfestellungen für die
408 Durchführung einer Schülervertretungsstunde besitzen. Das führt zu den Fall, dass die Schülervertretungsstunde
409 ihren eigentlichen Aufgaben als Informationsschnittstelle und Bearbeitungsstelle für die Klasse nicht erfüllen kann
410 und dadurch die Schülervertretungsarbeit darunter leidet und Probleme von Seiten der Klasse aufgrund von man-
411 gelnden Strukturen nicht angesprochen werden können, obwohl Probleme durch diese demokratische Plattform
412 präventiv vorgebeugt werden kann.

413
414 Für das Vorhaben zur Durchführung einer Schülervertretungsstunde muss die Grundlage gelegt und grundlegende
415 Hilfestellungen bereitgestellt werden, damit gerade junge Schülervertreterinnen und Schülervertreter über Mög-
416 lichkeiten dieser Stunde erfahren.

417 Wir schlagen deshalb vor, die Schülervertretungsstunde in Form einer Abfolge einzurichten, damit die Schülerver-
418 tretungsstunde kontinuierlich jede Woche durchgeführt werden kann, um Informationen vom Schülerrat weiterzu-
419 geben und aktuelle Angelegenheiten zu besprechen, zu bearbeiten und Projekte der Klasse thematisiert und ange-
420 sprochen werden können. Hierzu legen wir das folgende Modell als Entwurf dar: Die Schülervertretungsstunde soll
421 zur selben Zeit für alle Jahrgänge kontinuierlich und wöchentlich stattfinden, dessen Stunde auf der Stundentafel
422 sich wöchentlich wechselt. (Erste Woche: Montag, 1. Stunde, zweite Woche: Montag, 2. Stunde, dritte Woche: Mon-
423 tag, 3. Stunde, usw.).

424
425 Obligatorisch für dieses Vorhaben einer wöchentlichen Etablierung von Schülervertretungsstunden ist es genauso
426 wichtig genug Aufklärungsmöglichkeiten anzubieten und bereitzuhalten, die Aufschluss über den Ablauf und die
427 Themen einer solchen Stunde geben können. Gerade Schülerinnen und Schüler, die sich zum ersten Mal in diesen
428 Strukturen befinden, werden zu Beginn zwangsläufig Schwierigkeiten haben Themen und Angelegenheiten für die
429 Schülervertretungsstunde anzusprechen. Daher ist eine Konzeptentwicklung für die Schülervertretungsstunde und
430 der damit einhergehenden Aufklärungsarbeit eine Voraussetzung für das Gelingen.

431 **B3 Veränderung der Rechtsstellung für Delegierte des Landesschülerrates/** 432 **Stadtschülerrates**

433 *Antragsteller: Marcel Kalif, Puran Treue, Kevin Saukel*

434
435 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**

436
437 Der Landesschülerrat fordert eine Änderung des Hessischen Schulgesetzes dahingehend, dass die gewählten Stadt-
438 schülerratsdelegierten in den Schulen durch eine Änderung vom HSchG §122 Abs (3) als Mitglieder des Vorstandes
439 vom Schülerrat legitimiert werden sollen und dadurch auch ein Stimmrecht im Vorstand des Schülerrates erhalten.
440

441 Ebenso fordern wir eine Änderung des Hessischen Schulgesetzes dahingehend, dass die gewählten Landesschüler-
442 ratsdelegierten in den Kreisen und Städten durch eine Änderung vom HSchG §123 Abs (2) als Mitglieder des Vor-
443 standes vom Kreis- und StadtschülerInnenrat legitimiert werden sollen und dadurch auch ein Stimmrecht im Vor-
444 stand des Kreis- und StadtschülerInnenrates erhalten.

445
446 **Begründung:**

447 Auf Grundlage von Erfahrungen einzelner Schülervertretungen und einzelner Kreis- und Stadtschülerräte würde es
448 den Prozess der Beschlüsse in den jeweiligen Vorständen auf Schul- und Kreis/Stadtebene erheblich fördern, wenn
449 die jeweiligen Delegiertenämter ebenfalls mitbestimmen dürfen, denn in der üblichen Arbeit im Vorstand wirken
450 die Kreis- und Stadtschülerratsdelegierten auf Schulebene und Landesschülerratsdelegierte auf Landesebene mit.

451
452 Hinzu kommt, dass viele der Beschlüsse auch die Delegierten direkt betreffen und diese unserer Meinung nach ein
453 gleichwertiges Stimmrecht wie anderen Vorstandsmitglieder erhalten sollen, denn die Kreis- und Stadtschülerrats-
454 delegierten und die Landesschülerratsdelegierten leisten genauso einen großen Teil an Arbeit auf Schul- und Stadt-
455 /Kreisebene wie die anderen Mitglieder der Vorstände.

456 **B4 Aufklärungsarbeit vor Schülervertretungswahlen**

457 *Antragsteller: Marcel Kalif, Puran Treue, Kevin Saukel*

458
459 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**

460
461 Der Landesschülerrat fordert, dass vor jeder Wahl in der Schule eine Schulstunde zu erfolgen hat, wo über die zu
462 wählenden Ämter (Klassensprecher*innen, Schulsprecher*innen, Stadt- bzw. Kreisschülerratsdelegierte) aufgeklärt
463 wird.
464

465 **Begründung:**
466 Es gibt sehr viele Schülervertreterinnen und Schülervertreter, die ohne ein Bewusstsein für die Verantwortung für
467 das Amt kandidieren und dann daraus folgend den Arbeitsaufwand für dieses Amt überschätzen. Das macht es umso
468 wichtiger den Schülerinnen und Schülern bereits vor der Wahl über die Aufgaben und Tätigkeiten zu informieren
469 und des Weiteren auch die Schülerinnen und Schüler für die Verantwortung zu sensibilisieren. Dazu gehört es dass
470 die Schülerinnen und Schülern auf der anderen Seite über Möglichkeiten der Einflussnahme im Schulleben informiert
471 werden, um eben auch selbige zu motivieren in der Arbeit auf der Schulebene und auf höheren Ebenen zu arbeiten
472 (Gremienarbeit, Stadtschülerrat, Landesschülervertretung, etc.).

473 **B5 Einführung von Urwahlen in Schulen**

474 *Antragsteller: Marcel Kalif, Pura Treue, Kevin Saukel*

475
476 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**

477
478 Der Landesschülerrat fordert, dass zukünftig Urwahlen in den Schulen stattfinden sollen, um eine Legitimierung des
479 Vorstandes durch eine basisdemokratische Wahl zu ermöglichen. Die Schulleitung soll zukünftig gemeinsam mit der
480 noch bestehenden Schülervertretung (sofern vorhanden) zusammenarbeiten und die hierfür erforderlichen Maß-
481 nahmen für die Wahlen vorbereiten und in die Wege leiten. Die Wahl auf Schulebene soll in Zukunft auch dem Stadt-
482 bzw. Kreisschülerrat gemeldet werden.

483 Der Landesschülerrat widerruft den entsprechend gegensätzlichen Teil des Beschlusses „Wahlreform“ (siehe LSV-
484 Beschlusslage, Februar 2017, S.202).

485
486 **Begründung:**

487 Durch eine basisdemokratische Wahl und damit einhergehend einer Legitimierung des Vorstandes durch alle Schü-
488 lerinnen und Schüler eine Schule könnte die Bekanntheit dieser Schülervertretung und damit den Möglichkeiten zur
489 Einflussnahme der Schülerinnen und Schüler erheblich gesteigert werden und jede Schülerin bzw. jeder Schüler
490 würde Demokratie hautnah miterleben, da die Stimmen dieser Personengruppen sich in ihren Vertreterinnen und
491 Vertreter wiederfinden. Gerade in Hinsicht auf die Legitimität der repräsentativen Funktion der Sprecherinnen und
492 Sprecher gehört es dazu, dass diese durch die Schülerschaft in einem Wahlverfahren demokratisch gewählt werden.
493 Für die Durchführung einer erfolgreichen Wahl ist es daher auch unabkömmlich über die einzelnen Ämter und
494 über die Möglichkeiten zur Einflussnahme in der Schule zu informieren.

495 **B6 Einführung des Beschlussrechts der Schulkonferenz**

496 *Antragsteller: Marcel Kalif, Pura Treue, Kevin Saukel*

497
498 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**

499
500 Der Landesschülerrat fordert, dass alle Beschlüsse der Gesamtkonferenz, die Einfluss in der gesamten Schulge-
501 meinde haben eine Genehmigung der Schulkonferenz bedürfen.

502
503 **Begründung:**

504 Es darf nicht das Privileg einiger Personengruppen sein, Beschlüsse über die Köpfe von anderen Gremien in der
505 Schulgemeinde hinweg zu treffen. Gerade die Schule, die für demokratische und freiheitliche Werte einsteht muss
506 selbige einhalten, weshalb es wichtig ist, dass das höchste beschlussfassende Gremium in der Schule auch eine sol-
507 che Rolle erhält und schlussendlich alle Maßnahmen, die die gesamte Schulgemeinde betreffen besprechen, disku-
508 tieren und abstimmen muss. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass alle Interessen der Schulgemeinde in
509 diesen Entscheidungen mitinbegriffen sind.

510 **B7 Einführung des Klassenrates**

511 *Antragsteller: Marcel Kalif, Pura Treue, Kevin Saukel*

512

513 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**

514

515 Aufbauend auf dem Beschluss des Landesschülerrates vom Februar 2010 „Klassenrat“ erneuert der Landesschülerrat
516 diese Forderung und setzt sich ein für die Etablierung des Klassenrates als praxisnahes demokratiepädagogisches
517 Instrument in allen hessischen Schulen in jeder Klassenstufe, wo im Klassenverband unterrichtet wird. Der Klassenrat
518 soll dabei mindestens den folgenden drei Grundsätzen unterliegen:

- 519 • Der Klassenrat findet regelmäßig (wöchentlich – eine Stunde) statt
- 520 • Im Klassenrat sind alle gleichberechtigt
- 521 • Der Klassenrat findet auf Augenhöhe statt

522

523 **Begründung:**

524 Der Klassenrat ist ein demokratiepädagogisches Instrument, womit ein praxisnahes demokratisches Lernen ermög-
525 licht wird, da Schülerinnen und Schüler durch den Klassenrat selbstbestimmt und eigenverantwortlich Entschei-
526 dungen treffen und die Verantwortung übernehmen.

527

528 Durch den Klassenrat besteht die Möglichkeit Demokratie nicht nur auf theoretischer Basis kennenzulernen, sondern
529 aktiv Demokratie zu leben und in dieser an Entscheidungsfindungsprozessen teilzuhaben.

530 Gerade für unsere heutige Zeit wird es von uns als Personen immer mehr vorausgesetzt, dass wir Verantwortung für
531 unser Handeln übernehmen und aktiv werden. Das Thema nachhaltige Entwicklung und Umwelt und Klima ist bei-
532 spielsweise nur eines von vielen! Im Klassenrat besteht daher also die Möglichkeit die Jugendlichen zu selbstbe-
533 stimmten Menschen zu befähigen, denn dort sind die Schülerinnen und Schüler für die Handlungen und das Gesche-
534 hen innerhalb dieser Plattform verantwortlich und besitzen auch im Gestaltungs- und Umsetzungsprozess die Ver-
535 antwortung.

536

537 Gerade der Klassenrat operiert hierbei auf prozessorientierter Ebene, weshalb der Erfolg erst längerfristig erkenn-
538 bar ist und für die Etablierung desselbigen bedarf es an Fortbildungen sowohl für Lehrkräfte als auch für Schülerin-
539 nen und Schüler, um über dieses Thema aufzuklären und zu sensibilisieren.

540 **B8 Halbjährliche Schüler*innenumfrage zur Schule und Unterrichtsqua-** 541 **lität**

542 *Antragsteller: Marcel Kalif, Pura Treue, Kevin Saukel*

543

544 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**

545

546 Aufbauend auf dem Beschluss des Landesschülerrates vom Februar 2018 „Jährliches Schüler-Feedback für alle
547 Lehrkräfte Hessens“ verschärft und erweitert der Landesschülerrat diese Forderung. Der Landesschülerrat spricht
548 sich für die Einführung eines halbjährlichen Feedbacks aus, das aktuell bestehende Strukturen evaluiert, Bedarfe
549 ermittelt und das Schulklima erkennbar lassen wird. Das Ergebnis muss gemeinsam mit allen der Schulgemeinde
550 angehörigen Personengruppen evaluiert werden (Lehrkräfte, Eltern, Schüler*innen). Gleichzeitig ist es obligato-
551 risch in einem beteiligungsorientierten Prozess aus diesen Ergebnissen Maßnahmen zu entwickeln. Die Umfrage
552 soll dabei sowohl von der Schülerversretung, dem Elternbeirat und den Lehrkräften entwickelt werden.

553

554 *Ablauf der Umfrage:*

555 Jedes Halbjahr ist mit der Schule eine gemeinsame Schulevaluation durchzuführen, die unterschiedliche Themenbe-
556 reiche abdecken kann, die Unterrichtsqualität jedoch ein ständiges Thema sein muss. Es ist hierbei ein Beschluss der
557 Schulkonferenz als höchstes beschlussfassendes Gremium einzuholen, die den weiteren Schwerpunkt der Umfrage
558 bestimmen soll, um individuelle Anpassungen an der Schule zu ermöglichen.

559

560 Auf praktischer Ebene würde dies bedeuten, dass die Schülerinnen und Schüler die Qualität ihres Unterrichts von
561 jeder Lehrkraft bewerten sollen und abhängig von der Schwerpunktsetzung der Schule auch andere Themen mitein-
562 gebunden werden können, die die Schulgemeinschaft in den Schwerpunkt legt. Gleichzeitig wäre es auch ratsam,
563 dass sowohl auch die Lehrenden als auch die Eltern eine Umfrage durchführen, um abhängig von der Schwerpunk-
564 setzung diese in den Evaluationsprozess einzubinden.

565
566 **Begründung:**

567 Nur durch die Ermittlung von Spannungsfeldern und Problemen ist es möglich, dass die Schule maßgeschneidert auf
568 ihre individuellen Bedarfe eingehen kann und dafür ist ein halbjährliches Feedback als Grundlage einer Bedarfser-
569 mittlung sehr gut geeignet. Allein diese Maßnahme ist jedoch nicht ausreichend! Eine weiterführende Evaluation
570 und Auswertung mit der gesamten Schulgemeinde ist genauso wichtig, um weitere Maßnahmen passend zu den
571 Ergebnissen entwickeln zu können, die im Interesse aller liegen. Umso bedeutender zeichnet sich ein beteiligungs-
572 orientiertes Verfahren aus, wo die unterschiedlichen Perspektiven, Wünsche, Erfahrungen und Impulse in der Ent-
573 wicklung der Umfrage und daraus folgend in der Maßnahmenentwicklung miteingebracht werden können. Eine Zu-
574 sammenarbeit aller Gremien ist daher in jedem Fall eine Voraussetzung zum Erfolg der durchgeführten Evaluation.

575
576 Oftmals werden Probleme in der Schule wie zum Beispiel Mobbing-Vorfälle oder Probleme mit Lehrkräften und
577 Probleme unter den Schülerinnen und Schüler nicht thematisiert bzw. nur oberflächlich behandelt. Durch die Schü-
578 lerververtretungen werden diese Probleme bei uns im StadtschülerInnenrat eingebracht und dort besprochen, jedoch
579 nimmt das Ausmaß und die Vielfalt der Probleme zu, weshalb eine präventive Maßnahme zur Problemvermeidung
580 und -lösung der Weg ist, um diese bereits vor einer Eskalation aus dem Weg zu räumen und zu behandeln. Eine
581 Schülerumfrage würde in der Hinsicht helfen, dass es den Personen in der Schulgemeinde und den Entscheidungs-
582 trägern unterstützt, geeignete Maßnahmen zu treffen und sich dem Ausmaße der Problematiken bewusst zu
583 werden.

584 **B9 Etablierung von Plattformen zur offenen Aussprache bei Problemen**

585 *Antragsteller: Marcel Kalif, Puran Treue, Kevin Saukel*

586
587 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**
588
589 Der Landesschülerrat fordert, dass in der Schule eine Plattform des offenen Austausches geschaffen wird. Dort sollen
590 Angehörige der Schulgemeinde die Möglichkeit erhalten Ihre Probleme anzusprechen und im konstruktiven, siche-
591 ren und ernstesten Diskussionen neue Wege zu erschließen, wie die dort angesprochenen Angelegenheiten auf einer
592 gemeinsamen Basis gelöst werden können. Hierbei gehört es dazu, dass die Jugendhilfe und die Schulsozialarbeit in
593 den Schulen ausgeweitet werden und eine wichtige Rolle für die Schülerinnen und Schüler einnehmen müssen, um
594 solche Angebote bereitzustellen und dies nicht nur auf einzelne Schulformen begrenzt wird.

595
596 **Begründung:**
597 Oftmals wird nur im Hintergrund über Probleme in der Schule geredet, anstatt diese im konstruktiven und offenen
598 Gespräch anzusprechen. Es ist wichtig die Probleme in der Schule nicht liegen zu lassen, sondern aktiv anzugehen
599 sowohl präventiv als auch dann, wenn die Probleme bereits vorhanden sind. Ansonsten würde dies wie in einigen
600 Beispielfällen dazu führen, dass die Schulgemeinschaft aktiv darunter leidet und der Schulfrieden auf längerer Sicht
601 gefährdet sein würde.

602
603 Gerade in einer offenen Austauschplattform kann den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit und der Raum
604 gegeben werden, um gemeinsam mit anderen Personengruppen in der Schulgemeinde nach Lösungen zu suchen
605 und neue Möglichkeiten zu erschließen. Wichtig ist hierbei das Angebot eines sicheren Umfeldes, wo die Schülerin-
606 nen und Schüler sich nicht um eine persönliche oder schulische Benachteiligung sorgen müssen. Hierfür gehört es
607 auch dazu die Jugendhilfe und die Schulsozialarbeit in den Schulen zu fördern. Auch in Gymnasien!

608 **B10 Einführung digitaler Beschwerdewege**

609 *Antragsteller: Marcel Kalif, Pura Treue, Kevin Saukel*

610

611 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**

612

613 Der Landesschülerrat fordert, dass in jeder Schule eine E-Mail-Adresse eingerichtet werden soll, an die sich Schüle-
614 rinnen wenden können. Dort können Anliegen, Fragen oder Beschwerden von Seiten der Schülerinnen und Schüler
615 eingehen.

616

617 Diese E-Mail-Adresse soll durch einen Evaluationsbeauftragten der Schule bearbeitet werden. Dieser hat insbeson-
618 dere die Aufgabe der Schulkonferenz und den weiteren, schulischen Gremien in regelmäßigen Abständen einen Be-
619 richt über die aktuellen Angelegenheiten der Beschwerdestelle zu liefern und Empfehlungen über Handlungsmög-
620 lichkeiten zu geben. Gleichzeitig ist es wichtig, dass sich im Bericht keine Informationen über einzelne Personen
621 wiederfinden lassen, um die Anonymität und damit die Sicherheit der Personen gewährleistet wird.

622

623 **Begründung:**

624 Gerade in der Zeit der Digitalisierung ist es wichtig, dass sich auch die Schule den Prozessen der Gesellschaft und
625 gerade hier der Jugend anpasst und somit auch das Beschwerdemanagement auch jugendgerechter gestaltet wird.
626 Diese Form der anonymen Anlaufstelle bietet für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit in einem abgesicher-
627 ten Format, ohne die Ängste von möglicher Benachteiligung, ihre Anliegen gegenüber der Anlaufstelle darzustellen.
628 Hierbei spielt es eine große Rolle, dass es sowohl analoge als auch digitale Anlaufstellen zur Verfügung gestellt wer-
629 den.

630

631 Der Evaluationsbeauftragte ist notwendig, um die Anlaufstelle zu betreuen und den Bericht vorzubereiten, damit
632 dieser in Zusammenarbeit mit den Gremien an Lösungen arbeiten kann und dieser Beschwerdestelle im mentalen
633 Gedanken eine Wichtigkeit für die Schülerinnen und Schüler darstellt, sodass diese einen Sinn hinter der Maßnahme
634 sehen.

635 **B11 Sinnvolles Vertretungskonzept für Schulen**

636 *Antragsteller: Marcel Kalif, Pura Treue, Kevin Saukel*

637

638 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**

639

640 Der Landesschülerrat erneuert auf Grundlage der aktuellen Zustände in hessischen Schulen den im Februar 2008
641 gefällten Beschluss „Qualitativer Ersatzunterricht“ und konkretisiert diese Position um die Forderung nach realisti-
642 schen, bedarfsangepassten Konzepten für einen sinnvollen und qualitativen Vertretungsunterricht. Dieser sollte mit
643 konstruktivem Inhalt gefüllt sein und für den Lehrplan oder das Leben der Schülerinnen und Schüler relevante The-
644 men thematisieren.

645

646 **Begründung:**

647 Vertretungsunterricht beansprucht den Zeitraum von normalem Unterricht und sollte daher auch mit Inhalt gefüllt
648 werden. Stattdessen sitzen die Schülerinnen und Schüler oftmals nur rum, langweilen sich und verschwenden die
649 ohnehin sehr wertvolle Zeit. Die Schülerinnen und Schüler sollten das Recht bekommen, in diesen Vertretungsstun-
650 den für das Leben relevante Sachen wie der Umgang mit Rassismus, Sexismus und Antisemitismus zu lernen oder
651 den normalen Unterrichtsstoff qualitativ hochwertig weiterzuführen.

652

653 Zeit ist eine begrenzte Ressource, womit gut umgegangen werden sollte. Und dadurch, dass man nur begrenzte Zeit
654 in die Schule geht, ist es umso wichtiger die sowieso nicht allzu oft vorhandene Zeit, besser und ertragsreicher zu
655 nutzen, denn viele Schülerinnen und Schüler sind der Meinung, dass der momentane Vertretungsunterricht an den
656 Schulen nur sehr wenig Ertrag hat (Quelle: Hessische Befragung der Schülerinnen und Schüler durch die Landesschü-
657 lerververtretung).

658

659 Nicht zuletzt die Erhebung der Landesschülervertretung zur Anzahl ausfallender Unterrichtsstunden im April 2018
660 untermauert diese Forderung und macht ihre Aktualität deutlich.

661 **B12 Etablierung eines Qualitätsstandarts an Schulen**

662 *Antragsteller: Marcel Kalif, Pura Treue, Kevin Saukel*

663
664 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**
665
666 Der Landesschülerrat fordert die Einführung eines Qualitätssicherungsstandards in Schulen, welches grundlegende
667 Aspekte im pädagogischen und baulich-technischen Bereich der Schule festhält. Diese Qualitätssicherungsstandards
668 sollen gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen
669 und Schülern und Vertreterinnen und Vertretern der Lehrerinnen und Lehrern erarbeitet werden.

670
671 **Begründung:**
672 Die Anforderungen und Ausstattung vieler Schulen unterscheiden sich oftmals gravierend voneinander, was der Si-
673 tuation geschuldet ist, dass Schulen sich oftmals sehr im pädagogischen und baulich-technischen Rahmen unter-
674 scheiden, teilweise einen großen Sanierungsbedarf haben und daher auch die Anforderungen an die Schülerinnen
675 und Schüler total Unterschiedliche sind.

676
677 Aus diesem Grund fordern wir die Einführung von Qualitätssicherungsstandards, die ein Mindestmaß an Schulquali-
678 tät vorsehen, die Schulen jedoch immer noch die Möglichkeit zur individuellen Schwerpunktsetzung haben und da-
679 mit sowohl die Autonomie und ein Maß an Schul- und Unterrichtsqualität gewährleistet werden kann. Hiermit wol-
680 len wir erreichen, dass gerade im baulich-technischen Bereich die Schulgemeinde von didaktischen Möglichkeiten
681 profitieren und im pädagogischen Bereich die Anforderungen an den Unterrichtsmethoden festgehalten werden,
682 damit zukünftig die Schulqualität ein Qualitätsstandard besitzt und sich nicht von Schule zu Schule unterscheidet.

683 **B13 Zielsetzung für den Unterricht**

684 *Antragsteller: Marcel Kalif, Pura Treue, Kevin Saukel*

685
686 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**
687
688 Der Landesschülerrat fordert, dass die Schülerinnen und Schüler eines gemeinsamen Klassen- und Kursverbandes
689 innerhalb der Unterrichtsfächer gemeinsame Ziele definieren, die während des Schuljahres berücksichtigt, reflek-
690 tiert und evaluiert werden sollen.

691
692 **Begründung:**
693 Für ein prozessorientiertes Lernen ist die Reflektion und die eigene Mitbestimmung des Unterrichts von maßgebli-
694 cher Bedeutung, weshalb der erste Schritt darin liegt eigene Erwartungen aufzustellen und sich diesen bewusst zu
695 werden. Damit diese Ziele auch im Sinne des prozessorientierten Lernens Anklang finden, ist es wichtig diese auch
696 während der gesamten Unterrichtseinheit zu berücksichtigen. Durch den persönlichen Bezug der Schülerinnen und
697 Schüler zur jeweiligen Thematik besteht die Möglichkeit, dass die Schülerinnen und Schüler diese Themen durch
698 einen damit einhergehenden Reflexionsprozess für sich verinnerlichen und sich Motivation und Interesse entwickeln
699 kann. Gerade hierfür ist es von enormer Bedeutung, dass die Themen in den einzelnen Fächern einen größeren
700 Realitätsbezug haben, sodass die persönliche Beziehungsebene den gewünschten und angestrebten Effekt erzielen
701 kann.

702 **B14 Überarbeitung aktueller Kerncurricula**

703 *Antragsteller: Marcel Kalif, Pura Treue, Kevin Saukel*

704

705 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**

706
707 Der Landesschülerrat fordert die Überarbeitung der Kerncurricula für die Schule, die sich an die heutigen Realitäts-
708 und Wissensstandards für das zukünftige Leben orientiert mithilfe von praxis- und realitätsnahgestalteter Projekt-
709 arbeit, um den Bezug zur Realität herzustellen. Weiterhin ist es wichtig die Kerncurricula in der Hinsicht zu überar-
710 beiten, dass ein lebenspraktischer Bezug für nach der Schulzeit hergestellt wird und somit Themen wie Steuern,
711 Wohnen, Finanzierung und Berufsorientierung in den Vordergrund geraten und die Schülerinnen und Schüler in die-
712 ser Hinsicht informiert, aufgeklärt und Hilfestellungen an die Hand gegeben werden.

713
714 **Begründung:**

715 Vor allem in der Mittelstufe werden die Lehrpläne mit zunehmenden Jahrgangsstufen immer unrealistischer und
716 ungreifbarer für die Schülerinnen und Schüler, weshalb in vielen Fällen oftmals die Frage aufkommt, ob der Unter-
717 richtsinhalt eine Sinnhaftigkeit innehat. Es muss die Zeit kommen, wo die Schule das lehrt auf das es wirklich an-
718 kommt und ihrer Aufgabe gemäß des Bildungs- und Erziehungsauftrages gerecht wird, denn die Schülerinnen und
719 Schüler zu zukunfts-fähigen Handeln zu befähigen, kann erst dann geschehen, wenn der Inhalt des Unterrichts sel-
720 ber zukunfts-fähig und realistisch ist.

721
722 Die Einführung von Projektarbeit ermöglicht unserer Meinung nach diesen praxisnahen Unterricht, wo die Schüle-
723 rinnen und Schüler einen Bezug vom Unterrichtsinhalt zu realen Gegebenheiten herstellen können, was den Lern-
724 prozess im Vergleich zum jetzigen Stand erheblich steigern kann. Hier geht es wiederum darum auf prozessorien-
725 tierter Ebene zu arbeiten und durch die eigene Gestaltung im Schulunterricht neues Wissen zu erschließen und einen
726 persönlichen Bezug zum Unterrichtsinhalt herzustellen.

727 **B15 Mehr Geschichtsthemen mit aktuellem Bezug**

728 *Antragsteller: Marcel Kalif, Puran Treue, Kevin Saukel*

729
730 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**

731
732 Der Landesschülerrat fordert, dass mehr Geschichtsthemen mit Bezug auf die heutige moderne Zeit eingeführt wer-
733 den.

734
735 **Begründung:**

736 Der Geschichtsunterricht darf in keinem Fall zur Ermüdung der Schülerinnen und Schüler führen, denn das Wissen
737 über unsere Geschichte ist ein wesentlicher Bestandteil, um die Fehler vorheriger Generationen zu erkennen und
738 diese nicht zu wiederholen, aber umso wichtiger ist es, dass der gelehrte Unterrichtsinhalt einen Bezug auf die heu-
739 tige Zeit herstellen muss. Vergleiche aufzuzeigen, Parallelen zu ziehen und damit zu reflektieren wie Zustände in der
740 Vergangenheit auch noch heute vorhanden sind, kann das Interesse an den Geschichtsunterricht durch den persön-
741 lichen Bezug erhöhen.

742
743 Dadurch kann der Inhalt greifbarer sein und anhand dessen lässt es sich besser erkennen, wo wir manche Aspekte
744 unserer Geschichte in der Gesellschaft wiedersehen, um entsprechend verantwortungsbewusst handeln zu können.
745 Hier spielt auch die didaktische Herangehensweise an den Geschichtsunterricht eine große Rolle, um das Gelingen
746 des Unterrichtszieles in diesem Fachbereich zu gewährleisten, weshalb es durchaus sinnvoll ist im Bereich Ge-
747 schichtsunterricht eine realitätsnähere Herangehensweise ggf. zu entwickeln und in den Schulen durchzuführen
748 (bspw. durch Ausflüge, Projekte und anderen Methoden).

749 **B16 Abwahlmöglichkeit des Mathematikunterrichts nach der Q2**

750 *Antragsteller: Marcel Kalif, Puran Treue, Kevin Saukel*

751
752 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**

753
754 Der Landesschülerrat fordert, dass der Mathematikunterricht in der Oberstufe nach der Q2 bei Bedarf abgewählt
755 werden kann und von nun an Mathematik kein verpflichtendes Prüfungsfach in den Abiturprüfungen mehr sein soll.
756

757 **Begründung:**

758 Es ist kein Geheimnis, dass viele Schülerinnen und Schüler Probleme im Unterrichtsfach Mathematik haben. Ab der
759 Qualifikationsphase 3 empfinden viele Schülerinnen und Schüler den Mathematikunterricht mehr als unnötig, wes-
760 halb wir fordern, dass es die Abwahlmöglichkeit nach der Q2 geben sollte. Schließlich ist der Anspruch des Mathe-
761 matikunterrichtes ab der Q2 und teilweise auch schon früher nicht mehr realitätsnahe, denn die Themen im Mathe-
762 matikunterricht in diesen Jahrgangsstufen werden lediglich in einigen Studienfächern benötigt und sind nicht mehr
763 Teil des Spektrums vom Allgemeinwissen. Die Kompetenzen für Kombinatorik muss demnach folgend auf andere
764 Unterrichtsfächer ausgeweitet werden, denn momentan hat der Mathematikunterricht in dieser Jahrgangsstufe sei-
765 nen Sinn verfehlt und wirkt sich auf eine gegenteilige Richtung aus, was Frust und Verzweiflung zur Folge hat.
766

767 Mathematik nimmt zusätzlich einen enormen Platz auf der Stundentafel ein und neben dem Prüfungsstress finden
768 wir es sinnlos, wenn so viele Stunden in einem Fach in Anspruch genommen werden, wenn dieses Fach in der Q3/4
769 keinen sinnvollen Ertrag mehr vorweisen kann. Ohnehin sollte dabei Mathematik kein verpflichtendes Prüfungsfach
770 in den Abiturprüfungen mehr sein, sondern nun fortan als freiwilliges Prüfungsfach angeboten werden, damit sich
771 interessierte Schülerinnen und Schüler in diesem Gebiet prüfen lassen können.

772 **B17 Praxisnaher Unterricht in den Fächern Kunst & Musik**

773 *Antragsteller: Marcel Kalif, Puran Treue, Kevin Saukel*

774

775 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**

776

777 Der Landesschülerrat schärft seine Forderung nach mehr Praxisorientierung im Sinne des Grundsatzprogramms
778 (Säule 3) und fordert eine praxisnahe Unterrichtsweise für die Fächer Musik und Kunst.

779

780 **Begründung:**

781 Musik und Kunst können sehr gefühlsvoll und lebensfroh sein, doch der Großteil des Unterrichts spiegelt das nicht
782 wieder. Der Unterricht würde viel mehr Motivation nach sich ziehen, wenn dieser praxisnäher gestaltet wäre. Durch
783 mehr Spaß im Unterricht werden SchülerInnen kreativer und dementsprechend wird auch die Arbeitsatmosphäre
784 besser. Die Fächer Musik und Kunst können sehr gut als Ausgleich zu dem sonst sehr anstrengendem Unterricht
785 wirken und gleichzeitig sehr lehrreich und praxisnahe sein, denn ein Ansatz wäre es beispielsweise auch die Musik-
786 und Kunstgeschichte mithilfe von praxisnahen Anwendungsgebieten den Schülerinnen und Schüler näherzubringen,
787 um damit einen großen Mehrwert zu erzielen.

788 **B18 Einführung eines Digitalisierungsstandarts**

789 *Antragsteller: Marcel Kalif, Puran Treue, Kevin Saukel*

790

791 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**

792

793 Der Landesschülerrat fordert die Einführung eines Digitalisierungsstandards für Schulen, welches die baulich-tech-
794 nische Mindestausstattung, die pädagogischen Rahmenbedingungen festlegt und vorsieht, dass die Schulen auf
795 Grundlage von eigenen schulspezifischen Schwerpunkten ein individuelles Digitalisierungskonzept unter Berücksich-
796 tigung der festgelegten Digitalisierungsstandards entwickeln, welches durch die Schulkonferenz beschlossen werden
797 muss.

798

799 Damit einhergehend fordern wir als ersten Schritt, dass das oftmals vorkommende Handyverbot in Schulen grund-
800 legend aufgelockert wird. Statt einem Verbot müssen sinnvolle Wege für die Einbindung solcher Medien in den Un-
801 terricht einfließen und somit in den pädagogischen Rahmen der Digitalisierungsstandards für die Schulen einfließen.

802
803 **Begründung:**
804 Die immer mehr werdende Digitalisierung und der Fortschritt unserer Gesellschaft ist unaufhaltsam und bringt viele
805 neue Vorteile und Risiken mit, die die Schule in die Rolle zwingt den Umgang mit den digitalen Medien aktiv im
806 Unterricht einzubinden und darüber aufzuklären. Schließlich geht eine Veränderung unserer normalen und Ar-
807 beitsalltages damit einher und gerade die Institution Schule muss die Schülerinnen und Schüler darauf vorbereiten
808 mit digitalen Medien umgehen zu können, denn die digitalen Medienkompetenzen werden auf dem Arbeitsmarkt
809 immer mehr gefordert. Leider kommen mit den digitalen Medien selbstverständlich auch Nachteile, worüber die
810 Schule ebenfalls aufklären muss, um die Schülerinnen und Schüler über die Risiken aufzuklären, aber dies kann nur
811 dann geschehen, wenn die Lehrkräfte entsprechend vorbereitet und geschult werden.

812
813 Wir sind auch der Ansicht, dass durch einen Digitalisierungsstandard in den Schulen die Möglichkeiten für Unter-
814 richtsformen erweitert werden und dadurch sich neue didaktische Modelle entwickeln können, gerade im Bereich
815 des spielerisches Lernen. Gleichzeitig eignen sich die digitalen Medien ebenfalls dazu, um die Kompetenz der Kom-
816 binatorik und des logischen Denkens auf einen anderen Weg zu vermitteln, womit andere Schulfächer und andere
817 Fachbereiche profitieren können. Schließlich ist es wichtig, dass gerade in Hinsicht auf die digitalen Medien nicht
818 nur fächerspezifisch, sondern fächerübergreifend gedacht wird, da sehr viele Fächer und sehr viele spätere Bereiche
819 des Lebens bereits von der Digitalisierung betroffen sind und dadurch diese Thematik immer mehr an Bedeutung
820 für die Zukunft der Schülerinnen und Schüler annimmt.

821 **B19 Abschaffung der Grundschulnoten**

822 *Antragsteller: Marcel Kalif, Puran Treue, Kevin Saukel*

823
824 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**
825
826 Der Landesschülerrat konkretisiert seinen Beschluss „Noten“ vom Februar 2005, indem er sich für die vollständige
827 Abschaffung von Noten in der Grundschule ausspricht.

828
829 **Begründung:**
830 Für Kinder ist der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule ein spannender, aber auch ein anspruchsvoller
831 Weg. Im selben Moment geht es darum, gute Leistungen zu erbringen um sich selbst, aber auch die eigenen Eltern
832 stolz zu machen. Kinder werden sofort damit konfrontiert, dass man gute Leistungen erbringen muss, um etwas zu
833 erreichen. Der Leistungsdruck beginnt schon in der Grundschule damit, dass Kinder für gute Noten belohnt wer-
834 den. Um diese Belohnung immer wieder zu bekommen herrscht der Druck nach ständigen Perfektionismus. Unse-
835 rer Meinung nach sollte es in der Schule um die Potentialentfaltung gehen und dies gelingt am besten durch eine
836 spielerische Herangehensweise und nicht durch den Druck gute Noten zu erzielen.

837
838 Viel wichtiger ist es das individuelle Potential der jungen SchülerInnen zu fördern und auch detaillierter zu bewerten
839 als nur durch eine Zahl zwischen 1 und 6. Die jeweiligen Noten können nur schlecht Aufschluss über die Leistungen
840 der Schülerinnen und Schüler geben, da die Bewertung sehr undifferenziert ist und schließlich die Schülerinnen und
841 Schüler für ein gesamtes Bildungspaket bewertet werden, wo unterschiedliche Themen enthalten sind. Würde man
842 die Benotung durch eine schriftliche Bewertung ersetzen könnte differenzierter auf die Leistungen der Schülerinnen
843 und Schüler eingegangen werden, wodurch die Schülerinnen und Schüler und die Eltern einen Aufschluss über die
844 tatsächlichen Schwächen des Kindes erhalten.

845

846 Durch eine ausschließliche schriftliche Bewertung würden die einzelnen Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler
847 viel besser zu Geltung kommen. Jeder Mensch ist unterschiedlich und deshalb ist die Unterteilung in Noten in der
848 Grundschule weder zielführend noch sinnvoll.

849 **B20 Fortbildungen zum Thema Mobbing**

850 *Antragsteller: Marcel Kalif, Puran Treue, Kevin Saukel*

851
852 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**
853
854 Der Landesschülerrat fordert Fortbildungen für Lehrkräfte im Bereich Mobbing durchzuführen, um aktiv und pro-
855 fessionelle Handlungsmöglichkeiten gegen Mobbing an die Hand zu bekommen, um diese dann in der Praxis umzu-
856 setzen.

857
858 **Begründung:**
859 Schulischer Erfolg hängt unmittelbar mit dem Lebensraum junger Menschen zusammen. Um einen solchen schuli-
860 schen Erfolg zu erzielen ist es wichtig, dass schulische Umfeld der jungen Menschen zu schützen. Gerade Mobbing
861 stellt heutzutage eine nicht zu unterschätzende Beeinträchtigung für das schulische Umfeld da. Schülerinnen und
862 Schüler, die Mobbing Erfahrungen erlitten haben, haben häufig Angst in die Schule zu gehen, können sich schlecht
863 konzentrieren und ihre seelischen Konflikte tragen dazu bei, dass der Konzentrationsfaktor nicht mehr dem Lernstoff
864 gilt, sondern der inneren Konfliktsituation und täglichen Ängsten.

865
866 Es kommt häufig vor, dass entweder Lehrkräfte selbst Handlungen des Mobbing mitbekommen, oder solche an die
867 Lehrkräfte herangetragen werden. Zumeist ist die Lehrkraft überfordert und hat nur wenige Kenntnisse über ge-
868 nauen Handlungsbedarf. Es fehlt ihnen schlicht und einfach an professionellen Methoden, um in Mobbingfällen rich-
869 tigt handeln zu können. Viele Opfer von Mobbing brauchen zur Verarbeitung des Erlebten professionelle Unterstüt-
870 zung und Lehrkräfte sollten in der Lage sein, die erste Anlaufstelle für Opfer zu sein, um eine Bezugsstelle für die
871 Schülerinnen und Schüler zu sein und ihnen die Basis zu bieten weitere Anlaufstellen wie zum Beispiel Psychologen
872 oder Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter aufzusuchen.

873
874 Die Lehrkräfte sollten ebenfalls in der Lage sein, Gespräche mit Tätern zu führen und sie konstruktiv auf ihr Fehl-
875 verhalten hinweisen zu können. Es ist von essentieller Bedeutung, dass Lehrkräfte eine solche Fortbildung erhal-
876 ten, damit dazu beigetragen werden kann, dass ein gutes schulisches Umfeld gewährleistet werden kann und so-
877 mit den schulischen Erfolg von SchülerInnen zu unterstützen.

878
879 Das Problem Mobbing und Diskriminierung an Schulen existiert bereits seit mehreren Jahrzehnten und das macht es
880 umso wichtiger, dass dieses Problem nun aktiv angegangen wird und die Landesregierung hier nun Hilfestellungen
881 und verpflichtende Maßnahmen für die Schulen initiiert, denn das Problem wird nicht kleiner, sondern nimmt im-
882 mer größere Ausmaße an.

883 **B21 Keine Konfiszierung von Schüler*inneneigentum,**

884 *Antragsteller: Marcel Kalif, Puran Treue, Kevin Saukel*

885
886 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**
887
888 Im Hessischen Schulgesetz heißt es im §82 (1): „Zu den pädagogischen Maßnahmen gehören neben der Androhung
889 von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 [...] die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht
890 oder die Ordnung der Schule stören oder stören können.“

891

892 In der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses heißt es außerdem im §64 (2): „Gegenstände die nach §82
893 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes weggenommen wurden, sind in der Regel am Ende des Unterrichtstages zurückzu-
894 geben. Die Rückgabe kann bei Minderjährigen auch über die Eltern erfolgen.“

895
896 Trotzdem steht in vielen Schulordnungen geschrieben, dass das Handy erheblich länger als bis zum Unterrichtsende
897 eingezogen werden darf. Die Formulierung, dass diese in der Regel am Ende des Unterrichtstages zurück geben sind,
898 empfinden wir hierbei als unpassend, da diese „Regel“ nirgendwo definiert ist und somit immer anders ausgelegt
899 werden kann. Der Landesschülerrat fordert deshalb, dass das eingezogene Handy verpflichtend bereits am Ende des
900 Unterrichtstages an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben wird.

901
902 **Begründung:**

903 Der Entzug des Handys gilt als pädagogische Maßnahme und soll des Weiteren dazu dienen, dass der Unterricht
904 dadurch nicht weiter gestört wird. Eine solche Störung könnte nach Unterrichtsende nicht mehr auftreten und somit
905 wäre der pädagogische Grund der Entziehung nicht mehr gewährleistet. Der längere Entzug des Handys besitzt auch
906 andere Problematiken, denn beispielsweise könnte das Handy während des Entzuges beschädigt, verloren oder ge-
907 klaut werden, wodurch sich dann die Haftungsfrage stellt.

908
909 Ein Handy dient zur Kommunikation. Häufig bekommen gerade junge Kinder und Jugendliche ein Handy, um mit
910 ihren Eltern zu kommunizieren und um in Gefahrensituationen Hilfe zu holen. Im Falle, dass einem Kind oder einem
911 Jugendlichen etwas auf dem Heimweg zustoße oder es Zeuge eines Unfalles oder einer Straftat wird, hätten die
912 Kinder und Jugendlichen keine Möglichkeit ihre Eltern oder sonstige Einsatzstellen zu kontaktieren. Ein längerer Ent-
913 zug des Handys würde außerdem dazu führen, dass Jugendliche teilweise von ihren sozialen Kontakten isoliert wer-
914 den würden, da die hauptsächliche Kommunikation und Verabredungen in der Freizeit nur noch über Messenger
915 Dienste wie WhatsApp ausgemacht werden. Durch das längere Einhalten des Handys würde der Jugendliche an
916 diesen Kommunikationsstrukturen nicht mehr teilhaben können und somit zum Beispiel von gemeinsamen Unter-
917 nehmungen ausgeschlossen werden.

918
919 Das kann nicht in die Bildungsabsicht einer Schule hineingehören. Im Großen und Ganzen liegt es im Interesse aller
920 Beteiligten das Handy bereits am Ende des Unterrichtstages zurück zu geben, da somit keine weiteren Problemsitua-
921 tionen entstehen würden, denn auch die Eltern, die das Handy meistens abholen müssen, haben auch in vielen Fällen
922 nur oft durch die Ausführung einer Berufstätigkeit eingeschränkte Möglichkeiten hierfür das Handy dann auch tat-
923 sächlich abzuholen.

924 **B22 Einführung eines landesweiten Diskriminierungsverbotes**

925 *Antragsteller: Marcel Kalif, Puran Treue, Kevin Saukel*

926
927 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**

928
929 Der Landesschülerrat fordert die landesweite Etablierung eines allgemeinen Diskriminierungsverbots mit Gesetzes-
930 kraft in Schulen, sowie nicht-weisungsgebundene, überschulische Stellen, die stichprobenartig und auf Antrag von
931 Betroffenen die Einhaltung des Diskriminierungsverbots überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen trifft oder an-
932 ordnet und Mängel behebt.

933
934 **Begründung:**

935 Artikel 3 der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland beginnt mit dem Satz: Alle Menschen sind vor dem Gesetz
936 gleich. Folglich ist jede Ungleichbehandlung im Rechtsstaat ausgeschlossen. Ferner bildet das Allgemeine Gleichbe-
937 handlungsgesetz einen wirksamen Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz. Es gilt unmissverständlich auch für
938 jede Person, die an einer Schule arbeitet. Doch es müssen immer noch Schülerinnen und Schüler hinnehmen, dass
939 Sie keinen wirklichen Schutz vor und bei Diskriminierung in der Schule haben.

940

941 Sofern alle schulischen Mediationsgespräche scheitern, sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler der Willkür
942 der Lehrerinnen und Lehrer ausgesetzt. Selbstverständlich gilt das Verbot der Diskriminierung universal für alle Bür-
943 gerinnen und Bürger, folglich auch für die Schülerinnen und Schüler. Doch besteht im Falle einer Ungleichbehand-
944 lung keine Einsicht bei den Konfliktparteien, so müssen Schülerinnen und Schüler oftmals letztlich aufgeben. Aus
945 diesem Grund fordert der StadtschülerInnenrat Frankfurt den Landtag dazu auf, das Schulgesetz um ein dem Allge-
946 meinen Gleichbehandlungsgesetz in Form und Inhalt gleichwertiges Diskriminierungsverbot zu ergänzen und über-
947 schulische Schlichtungsstellen zu schaffen, welche dessen Einhaltung sichern und im Streitfall als neutrale Partei
948 entscheiden können.

949 **B23 Abschluss als Voraussetzung der Schulbeendigung**

950 *Antragsteller: Marcel Kalif, Pura Treue, Kevin Saukel*

951
952 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**
953
954 Der Landesschülerrat fordert, dass die Schule nur mit einem Schulabschluss – Haupt-, Realschulabschluss, Fachabitur
955 oder Abitur bzw. Abschluss einer Förderschule – verlassen werden darf.

956 **Begründung:**

957
958 In Hessen beendeten 2015 4,2 Prozent der Schülerinnen und Schüler die Schullaufbahn ohne Hauptschulabschluss.
959 In Frankfurt lag der Wert bei 3,89 Prozent. Der Besitz keines Schulabschlusses hat eine sehr große Perspektivlosigkeit
960 zur Folge und demnach besteht faktisch keine Möglichkeit ohne Weiterbildung jeglicher Art eine Stelle zu bekom-
961 men.

962
963 Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, dass die Mindestvoraussetzung für die Beendigung der Schullaufbahn einem
964 Abschluss zugrunde liegt und entsprechende Maßnahmen und Hilfestellungen geschaffen werden müssen, um die
965 Schülerinnen und Schüler zu einem Abschluss zu bringen, denn ein Leben nach der Schule ohne einen schulischen
966 Abschluss birgt viele Gefahren und ist ebenfalls zum Nachteil aller Beteiligten.

967 **B24 Einführung digitaler Vertretungspläne**

968 *Antragsteller: Marcel Kalif, Pura Treue, Kevin Saukel*

969
970 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**
971
972 Der Landesschülerrat fordert die Organisation von Vertretungsplänen an Schulen in Ergänzung zu dem Vorhandenen
973 in digitaler Form.

974 **Begründung:**

975
976 Vertretungsstunden sollten nie der Regelfall sein. Wie eine Umfrage der Landesschülervertretung Hessen aber er-
977 geben hat, fallen in Hessen täglich unzählige Stunden an Unterricht aus oder werden kurzfristig geändert. Um die
978 durch kurzfristige Veränderungen sich ergebenden Stunden effektiv und individuell nutzen zu können, sind wir der
979 Ansicht, dass beinahe alle Schülerinnen und Schüler über einen Internetzugang und ggf. eine Nutzerkennung Zugriff
980 auf die aktuellen Vertretungen und Unterrichtsausfälle bekommen sollten.

981
982 Dies erleichtert die Tagesplanung der Schülerinnen und Schüler, da sowohl zu frühes Erscheinen am Morgen und
983 damit einhergehend die Zeitverschwendung vermieden wird, als auch Schülerinnen und Schüler ihre Freistunden
984 oder Stunden ohne Regelunterricht am Schultag in sinnvoller Art und Weise verplanen können.

985 **B25 Gleiche Bedingung, gleiche Abschlüsse**

986 *Antragsteller: Pierre Kontz*

987
988 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**
989
990 Der Landesvorstand sich dafür einsetzen, dass der Paragraph 39 Artikel 2VOBGM überarbeitet wird, sodass Schüle-
991 rinnen und Schülern, welche mit G8, die neunte Klasse vollenden, der Realschulabschluss verliehen wird.
992
993 **Begründung:**
994 Erfolgt mündlich.

995 **B26 Abschaffung des §13 Absatz 2. OAVO, Überprüfung rechtlicher Mittel**

996 *Antragsteller: Sam Rilinger*

997
998 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**
999
1000 Folgende Forderung zu erneuern: Die OAVO (Oberstufen-und Abiturverordnung) dahingegen zu ändern, den § 13 Ab-
1001 satz 2.
1002 "Ein Leistungskurs muss eine fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein" abzu-
1003 schaffen. Alle Schülerinnen und Schüler des Landes Hessen sollen hierüber Wahlfreiheit erhalten, die Bevormun-
1004 dung durch das HKM und damit einhergehende Benachteiligung von Schülerinnen und Schüler welchen ihre Priori-
1005 täten in einen anderen Fachbereich gelegt haben muss ein Ende haben.
1006 Der Landesschülerrat insbesondere der GeVo wird aufgefordert Gespräche mit dem Kultusministerium zu führen
1007 um eine Ende der Verordnung zu erwirken. Desweiteren möchte der Landesschülerrat verstärkt den Dialog mit den
1008 anderen Landesverbänden der Schülervvertretung suchen um gemeinsam über die Kultusministerkonferenz
1009 (KMK) ein landesweites Ende der Ungerechten Verordnung zu erreichen. Angesichts dass sich die bisherige Lan-
1010 desregierung hierüber bislang nicht sonderlich kompromissbereit gezeigt hat, soll der Landesschülerrat einen fi-
1011 nanziellen Etat zur Verfügungstellen, um auf juristischer Ebene ein Gutachten erstellen zulassen welches die recht-
1012 liche Haltbarkeit des § 13 Absatz 2. überprüft und ggf. Klage gegen das Land Hessen einreichen.

1013
1014 **Begründung:**
1015 Erfolgt mündlich.

1016 **B27 Gegen bundesweite Bildungsungerechtigkeit**

1017 *Antragsteller: Julian Danker, Nils Romberg*

1018
1019 **Der Landesschülerrat möge beschließen:**
1020
1021 „Niemand darf wegen [...] seiner Heimat und Herkunft [...] benachteiligt oder bevorzugt werden. [...]“ (GG 3,3)
1022 Der Landesschülerrat möge sich für eine Abschaffung des Kooperationsverbots und langfristig für ein bundesweit
1023 einheitliches Bildungssystem und eine einheitliche Bildungspolitik aussprechen und einsetzen. Zu diesem Zweck soll
1024 die Landesschülervvertretung mit Landesschülervertretungen anderer Bundesländer eine gemeinsame Position zu
1025 diesen Themen erarbeiten und sich so möglichst mit anderen Landesschülervertretungen gegen ungleiche Bildungs-
1026 chancen und -systeme zwischen Bundesländern einsetzen.

1027
1028 **Begründung:**
1029 In Deutschland werden Schülerinnen und Schüler systematisch aufgrund ihres Wohnorts bzw. Schulorts diskrimi-
1030 niert. Durch die politisch ohne umstrittenen Bildungshoheit der Länder besteht in Deutschland eine Ungleichheit der
1031 Bildungschancen und damit strukturelle Ungerechtigkeit. SchülerInnen erhalten qualitativ ungleiche Bildung je nach
1032 Bundesland auf welches sie zur Schule gehen. Diese Ungerechtigkeit zeigt sich vor allem in zwei Problemen:
1033 1. Die Qualität eines Schulabschlusses hängt maßgeblich von dem Bundesland ab, in dem er gemacht wurde
1034 (etwa aufgrund unterschiedlicher Prüfungsverfahren). So ist eine bundesweite Vergleichbarkeit für na-
1035 mentlich gleiche Schulabschlüsse nicht gegeben.

1036 2. Doch vor allem die Qualität der Schulbildung variiert stark je nach Bundesland. So erhalten SchülerInnen
1037 mit dem gleichen Leistungspotenzial eine unterschiedlich gute Schulbildung und damit unfaire Ausgangs-
1038 chancen für das weitere Leben.

1039 Auch der sich vermeintlich positiv auswirkende „Wettbewerb“ zwischen den Bundesländern funktionierend, da die-
1040 ser eine freie Wahl des Schulorts voraussetzen würde. Diese ist in echt natürlich nicht gegeben, denn eine Kind kann
1041 sich nicht aussuchen, wo es wohnt und Eltern sind an äußeren Faktoren wie Arbeitsplatz gebunden. Daher kann ein
1042 Wechsel des Bundeslands aufgrund der Bildungsungleichheit nicht erwartet werden.

1043 Die Zusammenarbeit mit anderen Landesschülervertretungen ist zu diesem Thema zwingend notwendig, da eine
1044 Veränderung nur bundesweit erfolgen kann. Zudem ist eine vereinte Stimme der deutschen Schülerschaft die einzige
1045 Möglichkeit uns effektiv gegen die Bildungsungerechtigkeit auszusprechen und zur Wehr zu setzen.